

Verkaufs- und Lieferbedingungen 12/12 der Fa. CARL GmbH, D- 73054 Eisingen

A. Allgemeines

- Wir liefern nur zu unseren nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen insbesondere abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden in Aufträgen oder Gegenbestätigungen, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Einverständnis anzusehen. Mit der Annahme unserer Lieferung erklärt sich der Besteller unwiderleglich mit der ausschließlichen Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden.
- Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- Vor oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Nebenabreden bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit unseres schriftlich erklärten Einverständnisses.

B. Lieferumfang

- Die dem Besteller übermittelten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend.
- Technische Änderungen gegenüber unserer Auftragsbestätigung sind zulässig, soweit hierdurch die Eignung für den vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
- In jedem Fall, auch wenn wir die Montage zu einem Pauschalpreis übernommen haben, gehören insbesondere nicht zur Lieferung: Maurerarbeiten, Hebezeuge, Gerüste, Material und Installationsarbeiten zum Anschluss von Gas und Öl, Frisch- und Abwasser, Maische und Schlempe, Strom.
- In jedem Fall, auch wenn wir die Inbetriebnahme übernommen haben oder Einheitsprobenehmer für Verschlussbrennereien Vertragsgegenstand sind, gehören insbesondere nicht zur Lieferung weitere vom Besteller gewünschte Besuche, wie beispielsweise Besprechungen mit dem Hauptzollamt oder der Bundesmonopolverwaltung (BfB) sowie die Mitwirkung an dem Zulassungsverfahren für die Einheitsprobenehmer.

C. Preise und Zahlung

- Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung; Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Den vereinbarten Preisen wird im Inland die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen. Bei Auslandslieferungen handelt es sich um Netto-Preise, ohne jegliche Steuern und Gebühren, Zoll, etc..
- Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, werden alle unsere Forderungen sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall steht uns das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen. Unsere Rechte aus § 321 BGB bleiben unberührt.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

D. Lieferzeit

- Verbindliche Termine für Lieferungen oder Leistungen (Liefertermine) müssen ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Eine vereinbarte Frist für Lieferungen oder Leistungen (Lieferfrist) beginnt erst mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und ebenfalls nicht vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung, Bürgschaft, etc.. Nach Vertragsschluss vereinbarte Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprünglichen Lieferfristen bzw. -Termine angemessen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.
- Der Besteller kann zwei Wochen nach Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung geraten wir in Verzug. Geraten wir in Verzug, ist der Besteller verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach deren Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen, behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonst unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen, jeweils gleichgültig, ob diese Umstände in unserem Unternehmen oder bei unseren Unterverlieferanten eintreten, verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Hiervon nicht erfasst sind Fälle, in denen wir unsere terminlichen Verpflichtungen trotz Vorhersehbarkeit dieser Umstände eingegangen sind oder mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung oder Abwendung der Leistungsstörung nicht ergriffen haben oder in denen die Behinderung selbst von uns verschuldet ist. Entsprechend den vorgenannten Bestimmungen sind die genannten Umstände auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir müssen dem Besteller den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Störungen unverzüglich mitteilen. Soweit infolge dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages für uns unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar wird, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wollen wir vom Rücktritt Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
- Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die von uns zu vertreten ist, ein Schaden erwächst, so ist der Besteller zum Schadenersatz berechtigt. Die Höhe des Schadenersatzes ist begrenzt auf 1/2 v. H. für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10 v. H. des Vertragswertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Hiervon unberührt bleibt unsere Haftung gemäss Abschnitt H. Ziffer 2 unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch mindestens 1 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind außerdem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers voraus.

E. Gefahrübergang und Entgegennahme

- Die Gefahr geht spätestens mit dem Beginn der Verladung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen wie z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Der Versand erfolgt im Regelfall auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
- Verzögert sich der Versand durch Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

3. Gelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt G. entgegenzunehmen.

F. Eigentumsvorbehalt

- Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum.
- Bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Rechte aus den Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen die Versicherer an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware nach Mahnung berechtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

G. Rechte des Bestellers bei Mängeln

- Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und evtl. Mängelrügen unverzüglich nach Erkennbarkeit bei uns schriftlich geltend zu machen.
- Im Falle mangelhafter Lieferung werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder mangelfrei leisten. Bei Fehlschlägen auch der Mangelbeseitigung oder Nacherfüllung kann der Besteller nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (Minderung) oder von dem Vertrag zurücktreten. Letzteres ist nur möglich, falls der Mangel so wesentlich ist, dass die Vertragsanlage für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht geeignet ist. Kommen wir mit der Mangelbeseitigung oder Nacherfüllung in Verzug, kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist dieselben Rechte geltend machen. Unberührt bleibt unsere Haftung nach Abschnitt H. Ziffer 2 der Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- Für bestimmte Eigenschaften wird nur gehaftet, wenn und soweit ausdrücklich schriftlich eine Garantie übernommen wurde. Eine Haftung scheidet insbesondere in folgenden Fällen aus: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Behandlung -, ungeeignete Betriebsmittel.
- Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels von neu hergestellten Vertragsgegenständen verjähren – unbeschadet der Verjährung bei arglistig verschwiegenen Mängeln – in zwei Jahren ab Lieferung, bei Werkleistungen ab der Abnahme, spätestens jedoch ab Inbetriebnahme des Liefergegenstands. War der Vertragsgegenstand gebraucht oder handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um ein Fremdfabrikat, verjähren Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels in einem Jahr ab Lieferung bzw. Abnahme, spätestens ab Inbetriebnahme. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so verjähren die Ansprüche spätestens ein Jahr nach Gefahrübergang. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, verjähren in der gesetzlichen Frist.
- Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaigen Liefermängel bis zur Höhe des doppelten Werts der Mangelbeseitigungskosten wird hiervon nicht berührt.

H. Haftung

- Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Pflichtverletzung sind ausgeschlossen.
- Unberührt bleibt unsere Haftung für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in allen Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB haften wir bis EUR 50.000,00.

I. Vertragsunterlagen, Schutzrechte

Bezüglich sämtlicher Vertragsunterlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und Kostenvoranschlägen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Irgendwelche Rechte auf Patente, Gebrauchsmuster etc. stehen ausschließlich uns zu, auch soweit sie noch nicht angemeldet sind. Ein Nachbau unserer Produkte ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erlaubt.

K. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Firmensitz D- 73054 Eisingen. Soweit unsere Besteller Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, wird D- Ulm als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.
- Die Rechtsbeziehungen zu unseren Bestellern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

L. Änderungen, Unwirksamkeitsklausel

- Änderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen.
- Sollten einzelne Teile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.